



Beschluss des Stadtrats

vom 8. September 2021

Nr. 893/2021

Energiebeauftragte, Photovoltaik-Strategie der Stadt Zürich, Abschreibung Postulat und Motion

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Nach verschiedenen politischen Vorstössen zum Stellenwert von Solarstrom in der Stadtverwaltung wurde im Jahr 2012 unter der Leitung des damaligen Energiebeauftragten eine stadtinterne Arbeitsgruppe «Strategie Solarstrom Stadt Zürich» (AG Solarstrom) gebildet. Diese hatte die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für eine in energiepolitischer, ökologischer, wirtschaftlicher und städtebaulicher Hinsicht optimale Nutzung von Photovoltaik(PV)-Anlagen in der Stadt zu evaluieren und erarbeitete bis im Jahr 2017 die erste städtische PV-Strategie in Form von Empfehlungen.

Im Mai 2017 wurde die Energiebeauftragte beauftragt, zusammen mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) bis Ende 2020 die PV-Strategie zu aktualisieren sowie dem Stadtrat eine Bilanz zum Zubau von PV-Anlagen und eine Übersicht zu den geänderten Rahmenbedingungen vorzulegen. Dazu wurde im Juli 2020 unter der Leitung der Energiebeauftragten eine Arbeitsgruppe PV-Strategie mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Städtebau (AfS), des Amtes für Hochbauten (AHB), des ewz, von Grün Stadt Zürich (GSZ), der Immobilien Stadt Zürich (IMMO), von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) und des Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) gebildet.

Um die Netto Null Ziele der Stadt bis 2040 zu erreichen, ist eine starke Elektrifizierung der Bereiche Wärmeversorgung und Mobilität erforderlich. Um diese zusätzliche Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien zu decken, soll der Ausbau von PV-Anlagen auf Stadtgebiet stark beschleunigt werden. Die vorliegende PV-Strategie (Beilage 1) dient der Formulierung von quantitativen Zubau-Zielen und geeigneten Massnahmen, um diese Beschleunigung zu erreichen. Die Festlegung der Zubau-Ziele erfolgte auf Basis einer umfassenden Studie¹, in der das PV-Potenzial in der Stadt erhoben und die wichtigsten Zubau-Hemmnisse festgestellt wurden.

Der ergänzende Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» (Beilage 2) beinhaltet einerseits eine Bilanz des PV-Zubaus weltweit, in der Schweiz sowie in der Stadt und stellt andererseits die gegenüber 2017 aktualisierten Rahmenbedingungen dar.

¹ Vgl. *Meteotest und NET: Studie zur Bestimmung des PV-Potenzials innerhalb des Zürcher Stadtgebiets, 2020.*



Die PV-Strategie soll inskünftig alle vier Jahre durch die Energiebeauftragte unter Einbezug der direkt betroffenen Dienstabteilungen überprüft und der allfällige Überarbeitungsbedarf zuhanden der Umweltdelegation des Stadtrats ausgewiesen werden. Bei Bedarf wird die Strategie angepasst.

2. Grundsätze der PV-Strategie

Die PV-Strategie präzisiert die städtische Energiepolitik im Bereich der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromproduktion.

Die in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundsätze dienen der Formulierung von quantitativen Zielen für den PV-Zubau auf Stadtgebiet sowie auf Gebäuden im Eigentum der Stadt und zeigen auf, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Sie werden nachfolgend in einer kurzen Übersicht zusammengefasst wiedergegeben. Die vollständigen Grundsätze inkl. Erläuterungen befinden sich in Beilage 1. Darüber hinaus enthält die PV-Strategie eine Umsetzungsagenda, welche die in den Grundsätzen genannten Ziele und Massnahmen zusammenfasst, sie den für die Umsetzung verantwortlichen Dienstabteilungen zuordnet und den terminlichen Rahmen vorgibt.

Grundsatz 1

Auf Stadtgebiet soll bis 2030 rund 120 GWh/a Solarstrom produziert werden.

Grundsatz 2

Auf Gebäuden im Eigentum der Stadt soll bis 2030 rund 20 GWh/a Solarstrom produziert werden.

Grundsatz 3

Bei zukünftigen Revisionen/Anpassungen der übergeordneten kantonalen und nationalen Rahmenbedingungen wird darauf hingewirkt, dass der PV-Zubau unter bestimmten Bedingungen vorgegeben werden kann. Um die in Bezug auf Sondernutzungsplanungen bestehenden Handlungsspielräume vollumfänglich auszuschöpfen, sollen einheitliche Regelungen für selbstverpflichtende Bestimmungen zu PV-Anlagen erarbeitet werden.

Grundsatz 4

Die 2000-Watt-Beiträge sollen auch in Zukunft den Zubau auf Stadtgebiet subsidiär zu den Beiträgen des Bundes unterstützen. Die Energieberatungsangebote der Stadt unterstützen die Bevölkerung in verstärktem Mass beim PV-Ausbau und bei den Baubewilligungsprozessen.

Grundsatz 5

Um zu optimalen Lösungen bei der Kombination der nachhaltigen Nutzungsformen «Dachbegrünung», «Photovoltaik» und «Aufenthalt von Menschen» zu gelangen, wird die stadtinterne Praxis bei der Planung von Flachdächern überprüft und optimiert. Die gewonnenen Erkenntnisse werden darüber hinaus bei Grundeigentümerschaften bekannt gemacht.



Grundsatz 6

Sofern ein Gebäude mit ISOS-Erhaltungsziel A bestimmte Kriterien² erfüllt, die von der Denkmalpflege festgehalten und fallweise beurteilt werden, können Standard-Aufdachanlagen in ISOS A (Gebiet/Objekt) eingesetzt werden. Die Anlagen auf diesen Dächern müssen den höheren gestalterischen Anforderungen für nach ISOS-Erhaltungsziel A geschützte Gebäude³ genügen. Realisierte Beispiele sind im Sinne einer «best practice» noch bekannter zu machen.

Grundsatz 7

Die Stadt strebt an, bis im Jahr 2027 mindestens zehn stadteigene Vorbildobjekte mit gestalterisch integrierten PV-Fassadenanlagen⁴ zu realisieren. Realisierte Anlagen sollen als Zusammenstellung guter Beispiele («best practice») zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll objektspezifisch die beste Lösung bezüglich PV-Fassadenanlagen und Fassadenbegrünung gefunden werden. Sobald ausreichend praktische Erfahrung gesammelt wurde, ist darüber hinaus eine Projektierungshilfe (ähnlich dem Leitfaden Dachlandschaften) zu erstellen.

Grundsatz 8

Grundsätzlich werden auf Gebäuden im Eigentum der Stadt weiterhin nur PV-Anlagen realisiert, die wirtschaftlich erstellt und betrieben werden können. Im Weiteren soll die PV-Energiedienstleistungslösung vom ewz bei möglichst allen Gebäuden umgesetzt werden. Bei diesem Modell übernimmt das ewz immer Planung, Realisierung, Finanzierung und Betrieb der Anlagen. Das ewz wendet eine Portfoliobetrachtung an, wodurch dank einer gemeinsamen Betrachtung mehrerer PV-Anlagen die Wirtschaftlichkeit des Portfolios berechnet wird. In Ergänzung zur Portfoliobetrachtung wird angestrebt, nahezu wirtschaftliche Anlagen (mit im Vergleich zu wirtschaftlichen Referenzanlagen maximal 10 Prozent höheren Gestehungskosten) über eine gezielte finanzielle Unterstützung zu ermöglichen. Die finanziellen Mittel in Höhe von fünf Millionen Franken für den Zeitraum von 2021 bis 2030 stellt das ewz zur Verfügung. Die rechtliche Grundlage ist gegebenenfalls noch zu schaffen.

Grundsatz 9

Die Stadtverwaltung deckt bis 2030 mindestens zehn Prozent ihres Strombedarfs durch PV-Eigenproduktion und/oder den Bezug von ewz.solarzüri. Dieses Ziel kann durch die quantitativen Zubauziele erreicht werden. Dafür beziehen die städtischen Dienstabteilungen zusätzlich zum Stromprodukt ewz.pronatur das Solarstromprodukt ewz.solarzüri im Umfang der Überschussproduktion auf Gebäuden im Eigentum der Stadt. Jede Dienstabteilung beteiligt sich mit gleichem Prozentsatz ihres Stromverbrauchs an der Abnahme des Überschussstroms. Dabei wird das ewz den Dienstabteilungen den Solarstrombezug direkt in Rp/kWh verrechnen

² Wichtige Kriterien hierbei sind: bestehende Aufbauten, Dachform, schützenswerte Ziegel und Dachflächen, Sichtbarkeit.

³ Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG i. V. m. Art. 32b RPV darf die geplante PV-Anlage die Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. auch VB.2019.00758 vom 8.4.2020 E.4.2.).

⁴ Gestalterisch integriert heisst: Die PV-Module sind integraler Bestandteil der Fassadengestaltung, werden aber als eigenständige Elemente ausgebildet, die zwecks Ersatz oder Erneuerung ohne Beeinträchtigung anderer Fassadenbestandteile wieder entfernt werden können.



und es werden keine Investitionsbeiträge der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer geleistet. Für die Liegenschaften von LSZ kann der Stadtrat andere Regelungen treffen.

Grundsatz 10

Der Bezug von Solarstrom im Eigenverbrauch soll künftig nicht mehr zu einer geringeren Auszahlung des Effizienzbonus führen. Neu sollen Verbraucherinnen und Verbraucher mit Solarstrombezug im Eigenverbrauch den Effizienzbonus in voller Höhe erhalten, als sei kein Eigenverbrauch geltend gemacht worden.

Grundsatz 11

Das ewz entwickelt und vertreibt das PV-Angebotsportfolio laufend weiter, um das Solarstrompotenzial in der Stadt möglichst umfassend zu erschliessen und den Anteil Solarstrom im Liefermix kontinuierlich zu erhöhen.

Grundsatz 12

Die Entwicklung von Speichersystemen wird beobachtet und bei Bedarf werden Pilotprojekte durchgeführt. Ein systematischer Zubau wird aktuell nicht vorgenommen.

Grundsatz 13

Im Rahmen der Gebäude-Ökobilanzierung⁵ ist sicherzustellen, dass Gebäude mit PV-Anlagen realisiert werden, auch wenn die Ökobilanz mit PV-Stromanteil leicht schlechter abschneidet als eine Bilanz ohne PV-Strom. Dies liegt daran, dass das von den städtischen Dienstabteilungen bezogene ewz-Stromprodukt eine äusserst günstige Ökobilanz aufweist.

3. Umsetzung der PV-Strategie

Die Umsetzung der Grundsätze der PV-Strategie erfolgt durch die für die Handlungsfelder zuständigen Dienstabteilungen. Das ewz ist für die Erreichung der quantitativen Ziele auf Gebäuden im Eigentum der Stadt bis im Jahr 2030 im Lead. Die Eigentümervertretungen sind aufgefordert, eine Strategie zur Umsetzung im Immobilienportfolio sowie in den städtischen Immobilienstandards zu entwickeln und mit weiteren geltenden Vorgaben abzustimmen, damit die Ziele der PV-Strategie in den städtischen Immobilienportfolios erreicht werden können. Verschiedene Dienstabteilungen (Afs, Energiebeauftragte [EB], ewz, GSZ und UGZ) wirken über Förderung, Beratung und soweit möglich über Bauvorgaben darauf hin, dass ein angemessener Zubau an PV-Anlagen auf Objekten im Eigentum Privater realisiert wird. Für die Energie 360° AG sind die Grundsätze der PV-Strategie als Empfehlung zu verstehen.

4. Kontrolle

Die Zielerreichung wird im Rahmen des Masterplans Energie überprüft. Die in Beilage 1 definierten Zuständigkeiten fliessen in die Massnahmenpläne der verantwortlichen Dienstabteilungen ein. Die Berichterstattung und das Monitoring erfolgen durch die Energiebeauftragte im Bericht Energiepolitik.

⁵ Gemäss SIA-Merkblatt 2032 (2020): Graue Energie – Ökobilanzierung für die Erstellung von Gebäuden.



5. Kostenfolgenabschätzung

Der Grundsatz 7 sieht den Bau von zehn stadteigenen Vorbildobjekten mit PV-Fassadenanlagen vor. Im Rahmen eines Umsetzungskonzepts, das durch das AHB, das ewz und die IMMO erarbeitet wird, sollen die Zusatzkosten ermittelt werden, die gegenüber dem Bau von konventionellen PV-Aufdachanlagen⁶ entstehen. Anschliessend soll finanzrechtlich geprüft werden, wie und durch wen diese zusätzlichen Kosten unter Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Materie finanziert werden können.

Die Umsetzung von Grundsatz 9 der PV-Strategie hat Auswirkungen auf die Strombezugskosten der Dienstabteilungen. Einerseits können durch die Nutzung des PV-Stroms im Eigenverbrauch Stromkosten eingespart werden und andererseits entstehen durch den Zukauf von ewz.solarzüri Mehrkosten. Die Kostenfolgen variieren von Dienstabteilung zu Dienstabteilung. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Steigerung der Strombezugskosten für eine Dienstabteilung insgesamt nie mehr als 2 Prozent beträgt. Dies wird als verhältnismässig eingestuft.

Die weiteren Grundsätze verursachen zum Teil ebenfalls Kosten. Da die Umsetzung den einzelnen Dienstabteilungen obliegt, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben zur Höhe der Kosten gemacht werden. Diese sind im Rahmen der jeweiligen Umsetzung der Massnahmen durch die zuständige Stelle zu konkretisieren.

6. Auswirkungen auf KMU

Aufgrund des vorgesehenen beschleunigten PV-Zubaus in der Stadt ist davon auszugehen, dass KMU in der Stadt zusätzliche Aufträge (Installateurinnen und Installateure, Planerinnen und Planer, Energieberaterinnen und -berater usw.) erhalten werden. Auch das ewz vergibt im Zusammenhang mit PV-Projekten viele Arbeiten an Private. Das lokale und regionale Baugewerbe wird von den Investitionen in PV-Anlagen profitieren und ihre Umsätze steigern können. Die PV-Strategie führt bei den KMU zu keinen neuen Handlungspflichten und zu keinem administrativen Mehraufwand gegenüber der heutigen Situation.

7. Abschreibung politischer Vorstösse

7.1 Dringliche Motion betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen

Am 22. Mai 2019 reichten die Fraktionen von SP, Grünen, GLP und der parlamentarischen Gruppe EVP folgende Motion, GR Nr. 2019/212, ein, die dem Stadtrat am 25. September 2019 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat die notwendigen Anpassungen sowohl bei der Verordnung des ewz wie auch der Bau- und Zonenordnung vorzulegen, welche einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Zürich ermöglichen sollen mit dem Ziel, dass bis 2030 mind. 10% des städtischen Strombedarfs damit abgedeckt wird. Sofern der Zubau über eigenen oder zugemietete Dachflächen erfolgt (Eigenverbrauch oder ewz.solar-

⁶ Eine konventionelle Aufdachanlage besteht aus über am Grosshandelsmarkt beziehbaren Standardprodukten und die Kosten der Anlage entsprechen aktuellen Marktpreisen.



züri), ist dafür ein Rahmenkredit für eine erste Ausbautranche zu beantragen. Für eine allfällige Garantiefinanzierung oder einen verbesserten kommunalen Rücknahmetarif zur Stärkung des Anreizsystems bei Privaten (ewz.meinsolar), ist dafür ein Rahmenkredit zu beantragen.

Begründung:

Elektrische Energie aus Solarenergie ist ein Grundpfeiler bei der Abkehr von fossiler Energie. Die lange Warteliste beim Projekt ewz.solarzüri zeigt, dass viele EnergiekonsumentInnen bereit sind, in diese Entwicklung auch als Mieterinnen und Mieter zu investieren. Die Stadt Zürich schöpft ihr Potential noch bei weitem nicht aus.

Dafür muss das ewz Anreize für Private schaffen und die Möglichkeit haben, auf diese Bauträgerinnen zuzugehen und ihnen konkurrenzfähige und attraktive Angebote zu unterbreiten sei es beim Tarif oder bei der Dachmiete. Insbesondere muss der kommunale Rücknahmetarif, bei welchem das ewz im hinteren Mittelfeld mitspielt, angepasst werden (angebracht wäre für Anlagen > 100 kWh 12 Rappen/kWp / bei Anlagen < 20 kWh 16 Rappen/kWp). Zusätzlich sollen Angebote analog zur "Solarbox Depot" des IWB aufgebaut werden. Bereits jetzt macht das ewz grosse Anstrengungen Private zur Nutzung ihres Potentials zu bewegen. Für einen beschleunigten Ausbau braucht es aber noch zusätzliche Mechanismen, welche allfällige Bedenken bei der finanziellen Auswirkung einer solchen Investition aus dem Weg räumt.

Städtische Liegenschaften sollen konsequent mit PV-Anlagen bestückt werden. Zusätzlich sollen allfällige Hürden und Zielkonflikte (u.a. mit der Dachbegrünung) in der Bau- und Zonenordnung angegangen werden. Regelungen, welche die Montage und Effizienz von PV-Anlagen steigern, sollen geprüft werden. Insbesondere gilt es auch PV-Anlagen an Fassaden stärker zu fördern.

Bei der optimalen Nutzung von Dachflächen sollen auch solarthermische Anlagen mitberücksichtigt werden und wo sinnvoll in die Projektierung miteinbezogen werden. Die Produktion der PV-Anlagen wie auch die Beschaffung der dafür notwendigen Materialien soll mit minimalen CO₂-Ausstoss erfolgen. Z.B. soll der in der Herstellung genutzte Strommix möglichst CO₂-neutral sein. Dafür sollen die nötigen Informationen bereitgestellt werden wie auch mögliche Anreizsysteme geprüft werden.

[1] Planungsbericht Energieversorgung, Kommunale Energieplanung der Stadt Zürich, <https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/energieversorgung/energiebeauftragter/publikationen/planungsbericht--energieversorgung-.html>

Gemäss Art. 90 i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte, hat er einen qualifizierten begründenden Bericht vorzulegen.

Die Motion verlangt einen massiven Zubau an PV-Anlagen in der Stadt, um bis 2030 mindestens zehn Prozent des städtischen Strombedarfs zu decken. Die PV-Strategie zeigt auf, dass ein solch starker PV-Zubau bis 2030 unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen bei Kanton und Bund nicht möglich ist. Daher setzt sich der Stadtrat auf diesen übergeordneten Ebenen proaktiv für entsprechende Anpassungen ein.

Das revidierte Energiegesetz des Kantons Zürich, über das am 28. November 2021 abgestimmt wird, sieht eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten vor. Sofern es angenommen wird und im Jahr 2022 in Kraft tritt, bedeutet das eine erste, relevante Weichenstellung, um den PV-Zubau zu beschleunigen. Unter Berücksichtigung der heute bestehenden Rahmenbedingungen (einschliesslich Annahme des Energiegesetzes) und auf Basis einer umfassenden Studie⁷, in der das PV-Potenzial in der Stadt erhoben und Zubau-Szenarien formuliert wurden, definiert die PV-Strategie quantitative Zubauziele. Diese sehen vor, bis 2030 rund vier Prozent des städtischen Strombedarfs durch PV-Anlagen auf Stadtgebiet zu decken. Darüber hinaus wird in der Strategie festgelegt, dass die Stadtverwaltung ihre Vorbildfunktion

⁷ Vgl. *Meteotest und NET: Studie zur Bestimmung des PV-Potenzials innerhalb des Zürcher Stadtgebiets, 2020.*



wahrnimmt und bis 2030 rund 10 Prozent ihres eigenen Strombedarfs durch PV-Anlagen auf Gebäuden im Eigentum der Stadt deckt.

Um die genannten PV-Zubauziele zu erreichen, verlangt die Motion Anpassungen der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) sowie der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100). Die geforderten Anpassungen beim ewz werden in der PV-Strategie formuliert. Zudem sind bereits Bestrebungen im Gange, die VGL ewz sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AB VGL ewz, AS 732.361) anzupassen, um die Bundesförderung von PV-Anlagen optimal und effektiv zu ergänzen. Da diese Anpassungen aber in engem Zusammenhang mit der Abstimmung zum kantonalen Energiegesetz stehen, muss deren Ausgang noch abgewartet werden.

Bei der heutigen Ausgestaltung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) besteht keine Möglichkeit, in der BZO Vorgaben zum Bau von PV-Anlagen zu machen. Die PV-Strategie sieht daher vor, dass bei zukünftigen Revisionen/Anpassungen der übergeordneten kantonalen und nationalen Rahmenbedingungen für PV darauf hingewirkt wird, dass der PV-Zubau in der BZO unter bestimmten Bedingungen vorgegeben werden kann. Wie oben bereits erwähnt, stellt das revidierte Energiegesetz des Kantons Zürich einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar, indem es eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten vorsieht.

Die in der Motion genannten Massnahmen zur Erreichung der quantitativen Ziele (Stärkung des Anreizsystems bei Privaten, Ausbau der Beratungs- und Förderangebote, Zubau auf städtischen Liegenschaften, Beseitigung von Hemmnissen und Zielkonflikten, Förderung des PV-Zubaus auf Fassaden) werden in der PV-Strategie aufgegriffen und konkretisiert.

Durch die vorliegende PV-Strategie wird den Anliegen der Motion Rechnung getragen. Aus vorgenannten Gründen beantragt der Stadtrat, mit der Genehmigung der vorliegenden PV-Strategie die Motion als erledigt abzuschreiben.

7.2 Postulat betreffend Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter

Am 10. April 2019 reichte die FDP-Fraktion folgendes Postulat, GR Nr. 2019/137, ein, das dem Stadtrat am 25. September 2019 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er Anreize für Eigentümerinnen und Eigentümer schaffen kann, damit diese vermehrt ihre Dachflächen für «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter zur Verfügung stellen.

Begründung:

Strombeziehende in der Stadt Zürich interessieren sich in hohem Mass für «eigene» Solarflächen, die sie über das ewz-Produkt «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Angebote erwerben.

Damit die Strombeziehenden in der Stadt Zürich einen entscheidenden Beitrag zur Produktion von erneuerbarem Strom leisten können, wäre es daher sinnvoll, wenn wesentlich mehr Flächen zur Verfügung stehen würden. Dazu braucht es für die Besitzerinnen und Besitzer solcher Dachflächen entsprechende Anreize.

Mit den Grundsätzen 6, 8 und 9 der PV-Strategie werden die Voraussetzungen geschaffen, in zunehmendem Mass Dachflächen von Gebäuden im Eigentum der Stadt für das Produkt ewz.solarzüri zur Verfügung zu stellen.

Für private Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist die Bereitstellung von Dachflächen für das Produkt ewz.solarzüri aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig:



8/9

Zum einen hat der Bund auf nationaler Ebene mit dem Eigenverbrauchsregime und den Einmalvergütungen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass private Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auf ihren Liegenschaften wirtschaftliche PV-Anlagen realisieren und betreiben können, wenn Gebäudenutzerinnen und -nutzer den auf den eigenen Dachflächen produzierten Solarstrom direkt im Gebäude verbrauchen. Da die nationalen Anreizsysteme heute auf den Eigenverbrauch abzielen, entsteht den privaten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern kein direkter Nutzen, wenn sie Dachflächen Dritten zur Verfügung stellen.

Für Gebäude mit geringem Eigenverbrauch (bspw. Lagerhallen, Perrondächer, überdachte Parkplätze und Weitere) sind PV-Anlagen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich. Um die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu überzeugen, dem ewz diese Flächen für das Produkt ewz.solarzüri zur Verfügung zu stellen, müsste das ewz ihnen ein finanziell attraktives Angebot unterbreiten. Dadurch würde der Preis von ewz.solarzüri über die Zahlungsbereitschaft der Solarstrombeziehenden steigen und dazu führen, dass kein vollständiger Absatz von ewz.solarzüri erreicht wird.

Um einen Grossteil der vorhandenen Flächen dennoch für die Solarstromerzeugung zu nutzen, hat das ewz in den letzten Jahren ein umfassendes Dienstleistungsportfolio für PV-Lösungen aufgebaut. Dieses unterstützt private Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei der Planung, der Realisierung und dem Betrieb von PV-Anlagen sowie der Verrechnung des Solarstroms an die Mietenden. Für Gebäude mit geringem Eigenverbrauch kann das ewz massgeschneiderte Lösungen anbieten, bei denen der überschüssig produzierte Solarstrom an andere Liegenschaften der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer geliefert wird. Diese Lösungen sind zur möglichst umfassenden Erschliessung des PV-Potenzials auf Gebäuden im Eigentum Privater im Vergleich zu ewz.solarzüri besser geeignet.

Der Stadtrat beantragt daher, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Von der PV-Strategie der Stadt Zürich vom 1. September 2021 und dem ergänzenden Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» vom 1. September 2021 wird Kenntnis genommen.
2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2019/137, der FDP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter wird als erledigt abgeschrieben.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.



9/9

III. In eigener Befugnis:

1. Die PV-Strategie der Stadt Zürich vom 1. September 2021 gemäss Beilage 1 und der ergänzende Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» vom 1. September 2021 gemäss Beilage 2 werden verabschiedet.
2. Zuständig für die Umsetzung der PV-Strategie sind die in den Beilagen genannten städtischen Dienstabteilungen.
3. Die Verantwortung für die periodische (4-jährliche) inhaltliche Überprüfung der PV-Strategie wird der Energiebeauftragten übertragen. Die Überprüfung hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienstabteilungen, Betrieben und Energiedienstleistenden sowie unter Berichterstattung an die Umweltdelegation des Stadtrats zu erfolgen.
4. Die Energiebeauftragte stellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienstabteilungen sicher, dass der Bericht/die Bilanz periodisch überprüft (und an den Stand des Wissens und der technischen Entwicklung angepasst) wird.
5. Mitteilung je unter Beilagen an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, die Immobilien Stadt Zürich, das Elektrizitätswerk, die Energie 360° AG, und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti